



Satzung

des Golfclub Rheinblick e.V.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Golfclub Rheinblick e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lottstetten-Nack und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waldshut eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb eines Golfplatzes und der dazugehörigen Anlagen in eigener Regie, auf eigenen Grundstücken, Gebäuden und Anlagen und/oder auf solchen die gepachtet sind.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Verein ist ohne Gewinnstreben tätig.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Golf-Verbands e.V. (DGV), des Baden-Württembergischen Golfverbandes e.V. (BWGV) und des Schweizerischen Golfverbandes (Swiss Golf). Weitere Mitgliedschaften können erworben werden, soweit dies der Zweckverfolgung des Vereins dienlich ist.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:
 - A) Vollmitglieder
 - B) Wochentagsmitglieder
 - C) Firmenmitglieder
 - D) Mitglieder auf Zeit
 - E) Jugendliche Mitglieder
 - F) Mitglieder aus der Gemeinde Lottstetten
 - G) Passivmitglieder
 - H) Ruhende Mitglieder
 - I) Gründermitglieder
 - J) Ehrenmitglieder

2. Beschreibung der Mitgliedschaftskategorien:

- A) **Vollmitglieder**
Sie stehen in vollen Rechten und Pflichten. Sie können nach Maßgabe der Spielstärke den Golfplatz und die dazugehörigen Anlagen uneingeschränkt benützen.
- B) **Wochentagsmitglieder**
Mitglieder mit antragsgemäß eingeschränktem Spielrecht.
- C) **Firmenmitglieder**
Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 01.03. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
- D) **Mitglieder auf Zeit**
Mitglieder auf Zeit sind Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist.
- E) **Jugendliche Mitglieder**
Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zum vollendeten 32. Lebensjahr. Sie gliedern sich in Junioren (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), Nachwuchsmitglieder (ab dem 19. bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres) und Jungmitglieder (ab dem 27. bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres).
- F) **Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lottstetten**
Vollmitglieder und Wochentagsmitglieder, die in der Gemeinde Lottstetten ihren Hauptwohnsitz haben.
- G) **Passivmitglieder**
Vollmitglieder und Wochentagsmitglieder, die sich vor dem 30. September eines Jahres aus persönlichen Gründen für das Folgejahr auf unbestimmte Zeit passivieren lassen. Der Vorstand kann ein begrenztes Spielrecht zulassen. Eine Reaktivierung ist jederzeit möglich. Der gesamte Jahresbeitrag und die Gebühren sind auch bei einer unterjährigen Reaktivierung geschuldet.
- H) **Ruhende Mitglieder**
Vollmitglieder und Wochentagsmitglieder, die nach dem 30. September eines Jahres aus medizinischen Gründen im Folgejahr nicht oder nur beschränkt spielen können.
- I) **Gründermitglieder**
Es sind dies die vom Gründungsvorstand am 6. Februar 1991 dazu ernannten Personen. Sie sind in ihren Rechten den Vollmitgliedern gleichgestellt.
- J) **Ehrenmitglieder**
Ihre Ernennung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 11. Sie sind in ihren Rechten den Vollmitgliedern gleichgestellt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch, das an den Vorstand einzureichen ist. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
2. Das Aufnahmegesuch ist von zwei stimmberechtigten Mitgliedern durch Unterschrift zu unterstützen; ausgenommen davon sind Anträge für Ehepartner und Kinder von stimmberechtigten Mitgliedern.
3. Anträge auf Änderung der Mitgliedschaftskategorie können nur auf Anfang des nächsten Kalenderjahres gestellt werden. Gesuche sind bis spätestens 30. September schriftlich an den Vorstand einzureichen. Später eintreffende Anträge werden nicht berücksichtigt.
4. Die Änderung und die Übertragung einer Mitgliedschaft unterliegen den gleichen formellen Erfordernissen wie der Erwerb der beantragten Mitgliedschaft. Im Falle einer Übertragung einer Mitgliedschaft (gem. § 4 II) kann die Aufnahme nur aus wichtigen, in der Person des Übernehmers liegenden Gründen verweigert werden, dies gilt auch für Übertragungen nach § 10 Ziff. 3.
5. Über Aufnahme- und Änderungsanträge entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben, ausgenommen im Fall der Übertragung einer Mitgliedschaft.

§ 6 Aufnahmefolgen

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
2. Jedes neue Mitglied erhält die Rechte aus der Mitgliedschaft und die Erlaubnis zur Benützung der Golfanlage erst nach der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Es erhält zudem ein Exemplar der Satzung und der Reglemente und verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung und der Reglemente.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Soweit die Mitgliedschaftskategorie kein Platzbenutzungsrecht vorsieht, entfällt dieses.
2. Vollmitglieder und Wochentagsmitglieder, Mitglieder auf Zeit soweit mehr als ein Jahr befristet, jugendliche Mitglieder (ausgenommen Junioren), Gründermitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar.
3. Mitglieder auf Zeit soweit bis zu einem Jahr befristet, jugendliche Mitglieder (beschränkt auf Junioren), ruhende Mitglieder und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
4. Gründermitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen und außerordentlichen Beiträgen (Umlagen) befreit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, insbesondere durch faires Verhalten zum Verein und zu den Vereinsmitgliedern, sowie durch strikte Einhaltung der Golfregeln und der Golfetikette.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf der Golfanlage. Die Platz-, Spiel- und Hausordnung ist einzuhalten.

3. Die Mitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
4. Bei Verstößen gegen die Satzung, bei vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind:

- a) Verwarnung,
- b) befristete Wettspielsperre,
- c) befristetes Platzverbot,
- d) Ausschluss nach § 10 Ziff. 6 der Satzung.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher des Spielberechtigten. Vor Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

5. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung das Recht zur schriftlichen Berufung an die Schiedskommission zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schiedskommission entscheidet über die Berufung endgültig und unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte. Mit Versäumen der Berufungsfrist wird der Ausschluss des Mitglieds definitiv.

§ 9 Finanzielle Verpflichtungen

1. Die Mitglieder zahlen einen Investitionszuschuss, welcher für jede Mitgliedschaftskategorie in der Beitragsordnung als Eintrittskondition gesondert festgesetzt ist. Die Höhe des jeweiligen Investitionszuschusses wird vom Vorstand festgelegt.
2. Die Jahresbeiträge der Vollmitglieder, der Wochentagsmitglieder, der Firmenmitglieder, der ruhenden Mitglieder und die jährliche Verzehrpauschale für das Clubrestaurant werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt. Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von den Jahresbeiträgen befreit.
3. Die Jahresbeiträge der Mitglieder auf Zeit, der jugendlichen Mitglieder und der Passivmitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
4. Die Verzehrpauschale darf einen Beitrag von € 500 nicht übersteigen und wird nur bei einem budgetierten Defizit des Clubrestaurants erhoben.
5. Die sonstigen Gebühren (z.B. für Caddy-Abstellplätze, Schrankmieten, Nennfelder u. ä.) und für die Golfkurse werden vom Vorstand festgelegt.
6. Der Verein richtet eine zweckgebundene Erneuerungsrücklage ein und unterhält sie bis zu einem Maximalbeitrag von Euro 5 Millionen. Die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Mitglieder auf Zeit, soweit nur auf ein Jahr befristet, mit Ausnahme der Gründungs- und Ehrenmitglieder sowie der jugendlichen Mitglieder bis zum 26. Lebensjahr, zahlen einen jährlichen Beitrag in die Erneuerungsrücklage, fällig mit dem jährlichen Mitgliederbeitrag, ein. Die Höhe des jährlichen Beitrages in die Erneuerungsrücklage wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Die Erneuerungsrücklage muss ausschliesslich für die Infrastruktur, das Gebäude und den Platz verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
8. Auf Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins außerordentliche Beiträge (Umlagen) erhoben werden.
9. Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann auf Antrag der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag sowie die Ausübung des Spielrechts entscheidet der Vorstand. Der Zeitpunkt der Fälligkeit der finanziellen Leistungen wird vom Vorstand bestimmt. Mitglieder, welche diese nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 10 ausgeschlossen werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Rechte und Pflichten enden durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds, bei Mitgliedern auf Zeit mit Ablauf der Laufzeit, bei Firmenmitgliedern auch mit der Auflösung des Unternehmens.
2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist bis spätestens 30. September dem Vorstand zuzustellen. Später eintreffende Austrittserklärungen werden in der Regel nicht berücksichtigt. Bis zum Wirksamwerden des Austrittes hat das Mitglied seine finanziellen Pflichten vollumfänglich zu erfüllen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn zumindest 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Ausschließungsgründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied
 - a) vorsätzlich gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt;
 - b) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;
 - c) trotz schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand sich weiter unsportlich und unkameradschaftlich verhält oder die Weisungen des Clubs missachtet;
 - d) trotz schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand gegen die Golfregeln oder die Golfetikette verstößt;
 - e) nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen länger als drei Monate ab Eintritt der Fälligkeit im Rückstand bleibt oder andere aus der Mitgliedschaft erwachsende finanzielle Pflichten nicht erfüllt;
 - f) sonst durch sein Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gibt.
5. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der begründete Ausschlussbescheid ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung das Recht zur schriftlichen Berufung an die Schiedskommission zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. für die Dauer des Schiedsverfahrens hat das Mitglied Platz- und Hausverbot. Die Schiedskommission entscheidet über die Berufung endgültig und unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte. Mit Versäumen der Berufungsfrist wird der Ausschluss des Mitglieds definitiv.

§ 11 Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern können bisherige Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Wird ein Präsident zum Ehrenmitglied ernannt, kann die Bezeichnung Ehrenpräsident gewählt werden.

C. ORGANE

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Stellvertretung ist nicht zulässig.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten und soll für das abgelaufene Jahr bis spätestens 30. April des Folgejahres vom Vorstand einberufen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat, vorbehaltlich § 23 Ziff.1, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per einfachem Brief oder E-Mail-Schreiben an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail- Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung, die Vermögens- und Betriebsrechnung des Vereins, ein erläuternder Bericht des Schatzmeisters, der Bericht der Rechnungsprüfer, jeweils für das Vorjahr, sowie das Betriebs- und das Investitionsbudget für das laufende Jahr beizufügen. Im Falle von Satzungsänderungen ist ein Entwurf der neuen Satzung beizufügen.
5. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung - gerechnet ab Datum der Postaufgabe oder des Mail-Schreibens - schriftlich mit kurzer Begründung an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand stellt diese den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zu, gerechnet ab Datum der Postaufgabe oder des Mail-Schreibens. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder sonst ein Vorstandsmitglied. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer.
7. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 7 Ziff.2 und die dem Vorstand gemäß § 17 Ziff.1c angehörenden Personen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters, des Spielführers (Mitglieder des Vertretungsvorstandes) und der übrigen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der unter § 17 Ziff.1c) benannten Vorstandsmitglieder.
2. Wahl der Rechnungsprüfer.
3. Wahl des Obmannes, der Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder der Schiedskommission.
4. Vorzeitige Abberufung von Inhabern von Vereinsämtern.
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
6. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts, der Vermögens- und Betriebsrechnung sowie die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
7. Entlastung des Vorstandes für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

8. Genehmigung des Betriebs- und des Investitionsbudgets für das laufende Jahr, sowie Festsetzung der Jahresbeiträge für Vollmitglieder, Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht und Wochentagsmitglieder, ruhende Mitglieder, die Höhe und die Verwendung von Mitteln aus der Erneuerungsrücklage und allfälliger ausserordentlicher Beiträge (Umlagen), sowie der Verzehrpauschale.
9. Satzungsänderungen.
10. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
11. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Sofern die Satzung nicht anders bestimmt, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Inhabern von Vereinsämtern und die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Ist oder wird die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist binnen 6 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die vorzeitige Abberufung von Inhabern von Vereinsämtern und die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Beschlussfassung mit einfacher wie auch mit qualifizierter Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
4. Soweit die Bestimmung von § 17 Ziff.1c abgeändert oder aufgehoben werden soll, bedarf dies der Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen und zusätzlich der politischen Gemeinde Lottstetten bzw. der betroffenen Grundstückeigentümer.
5. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Der Leiter der Versammlung kann eine geheime Abstimmung oder Wahl jederzeit anordnen.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb 2 Monaten nach der Versammlung zuzustellen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 8 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Vertretungsvorstand (Vorstand i. S. des deutschen Vereinsrechts § 26 BGB) bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Spielführer, die jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind.
 - b) Jeweils zwei Mitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- c) Je einem Mitglied, das die politische Gemeinde Lottstetten und einem Vertreter der Grundstücksverpächter des Golfclubs Rheinblick e.V., die ihre Grundstücke für die Anlegung des Golfplatzes zur Verfügung gestellt haben, vertritt.
 - d) Weiteren Mitgliedern, wie zum Beispiel den Verantwortlichen für die Infrastruktur, den Golfplatz und die Gastronomie.
 - e) Die Mitglieder des Vorstandes sind aufgrund der Lage des Golfplatzes und dem Rechtssitz des eingetragenen Vereins in Deutschland sowie aufgrund der Mitgliedschaft des Vereins im deutschen und im schweizerischen Golfverband zur Hälfte aus Mitgliedern mit Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und zur Hälfte aus Mitgliedern mit Hauptwohnsitz in der Schweiz zu wählen bzw. zu benennen. Entsprechend sind die Vorschläge in der Mitgliederversammlung für die Wahl zu machen.
 - f) Die Paritätsregelung in § 17 Nr. 1e) wird für die Zeit vom 18.04.2024 bis und mit dem letzten Tag vor der Mitgliederversammlung für das Jahr 2028 ausgesetzt.
2. Die Mitglieder des Vertretungsvorstandes werden einzeln gewählt.
 3. Die Vorstandsmitglieder gemäss Ziff.1c) werden von der politischen Gemeinde Lottstetten und von den betroffenen Grundstücksverpächtern benannt und können nur von diesen Instanzen abberufen werden.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt bzw. benannt. Gewählt ist, wer die jeweils höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Tritt ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstands ist. An der nächsten Mitgliederversammlung ist für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Mitglied des Vorstands wählen zu lassen. Die Amtsdauer eines zu gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstands.
 5. Wiederwahl ist zulässig; jedoch dürfen Mitglieder des Vorstandes nicht mehr als vier aufeinander folgende volle Amtsperioden dem Vorstand angehören. Ausgenommen sind die aufgrund von Ziff.1c) benannten Vorstandsmitglieder. Mit der Übernahme des Präsidiums werden bisherige Amtsperioden als Vorstand nicht der Amtszeitbeschränkung angerechnet.

§ 18 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand als Ganzes ermächtigt den Vertretungsvorstand zum Abschluss von Geschäften und Verträgen, insbesondere von Grundstücksgeschäften und Anstellungsverträgen.
2. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vertretungsvorstandes beruft den Vorstand ein, so oft es erforderlich ist, oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Verhandlungen des Vorstandes.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Für Vorstandsbeschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes gilt § 10 Ziff. 6.
4. Der Vorstand kann Reglemente für einzelne Mitgliederkategorien und Ordnungen erlassen. Er kann bestimmte Aufgaben an von ihm ernannte Kommissionen oder an den Geschäftsführer delegieren. Kommissionsmitglieder müssen nicht Vorstandsmitglieder sein.
5. Die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes, der Kommissionen und des Geschäftsführers sind in einem Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.

6. Der Sitzungsleiter bestimmt für die Vorstandssitzung einen Schriftführer, welcher ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführer sein muss. Der Schriftführer nimmt bei den Verhandlungen des Vorstandes das Protokoll auf. Das Protokoll ist von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch und hat zu Händen der Mitglieder die in dieser Satzung vorgesehenen Unterlagen zu erstellen (siehe § 13 Ziff.4). Er nimmt Zahlungen für den Verein in Empfang und darf alle Zahlungen, die vom Vorstand veranlasst werden, für Vereinszwecke leisten.
8. Der Spielführer ist für den Spielbetrieb im Club verantwortlich. Hierzu gehört auch die Ausbildung aller Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen.

§ 19 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer, der die Anforderungen an einen anerkannten unabhängigen deutschen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder eine vergleichbare Qualifikation erfüllt.
2. Dem Bericht des Rechnungsprüfers sollen die Mitglieder entnehmen können, ob die Bücher ordnungsmäßig geführt werden, der Jahresabschluss nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften erstellt wurde und die Vermögenslage sowie das Geschäftsergebnis des Vereins richtig wiedergeben wird.

D. SCHIEDSVERFAHREN

§ 20 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus dem Obmann und zwei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den Obmann, die Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder auf sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsprüfer können nicht gleichzeitig der Schiedskommission angehören.
2. Die Schiedskommission hat die Aufgabe, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte über Berufungen zu entscheiden, die betroffene Mitglieder gemäss § 8 Ziff. 5 und § 10 Ziff. 9 der Satzung ergreifen.
3. Die Schiedskommission tagt und entscheidet in Dreierbesetzung. Die Entscheide erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Der Obmann entscheidet über alle Verfahrensfragen, wobei dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben ist, seine Sache der Schiedskommission persönlich vorzutragen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf der Golfanlage und im Clubhaus haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

§ 22 Übergangsregelung für Anteilsscheine

Anteilsscheine nach § 6 der Satzung in früherer Fassung, werden nicht mehr ausgegeben und das Anteilsscheinreglement wird für alte Anteilsscheine nur noch nach Absatz 2 in Verbindung mit a) und b) angewandt.

Für Inhaber von Anteilscheinen, welche ihre Anteilsscheine nicht in übertragbare Mitgliedschaften umgewandelt haben, wird der jeweilige Restwert als Verbindlichkeit des Golfclubs ausgewiesen.

- a) Für die Zeit ihrer Mitgliedschaft verbleibt es bei der Regelung, dass sich der rückzahlbare Restwert ab dem 1. Januar 1997 - bzw. ab einem späteren Eintrittsjahr - für Vollmitglieder über 18 Jahre jährlich um € 250, für Wochentagsmitglieder um jährlich € 100 verringert.
- b) Wird die Mitgliedschaft aus welchem Grund auch immer beendet, so wird der Restwert in fünf gleichen Jahresraten ausbezahlt, wobei die erste Rate am Ende des Jahres fällig ist, in dem die Mitgliedschaft endet.
- c) Bei Inhabern von Anteilscheinen handelt es sich unverändert um nicht übertragbare Mitgliedschaften nach § 4 I.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat schriftlich unter Angabe der Gründe für den Antrag auf Auflösung des Vereins zu erfolgen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen.
2. Eine Mitgliederversammlung mit diesem Tagungsordnungspunkt ist nur beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen 6 Wochen, aber nicht vor Ablauf von 10 Tagen, eine weitere Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
3. Die Liquidation des aufgelösten Vereins erfolgt durch den Vertretungsvorstand.
4. Bei Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit oder sonstiger Beendigung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Lottstetten, welche es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke (Förderung des Volkssports) zu verwenden hat.

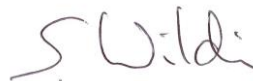
§ 24 Inkrafttreten

Mit dem Wirksamwerden der neuen Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister tritt die zuletzt am 21. April 2022 geänderte bisherige Satzung außer Kraft.

Lottstetten-Nack, den 18. April 2024



Marco Betti
Präsident



Sandro Wildi
Schatzmeister